



Ortsbürgergemeinde
Oberrüti

Benutzungsreglement Forsthaus Oberrüti

Benutzungsreglement Forsthaus Oberrüti

1	Zweckbestimmung	3
2	Rechtsgrundlagen.....	3
3	Reservation und Vermietungen.....	3
4	Gebühren und Kosten.....	4
4.1	Benutzungsgebühren	4
4.2	Annullierung	4
4.3	Zusätzliche Kosten.....	4
5	Sorgfaltspflicht.....	5
6	Ruhe und Ordnung	6
7	Haftung.....	6
8	Zufahrt / Parkordnung / Umgebung	6
9	Aufgaben des Abwärtspersonals.....	6
	Anhang I.....	8

1 Zweckbestimmung

Die Ortsbürgergemeinde Oberrüti besitzt im Buechwald ein Gebäude mit Aussenplatz, genannt „Forsthaus“. Dieses steht für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung.

Der Aussenplatz dient der Öffentlichkeit zur Freizeitgestaltung, zum Grillieren und Verweilen. Die Anlage ist sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Ist das Forsthaus vermietet, so haben die Mieter das Benutzungsrecht für den Aussenplatz.

2 Rechtsgrundlagen

Die Nutzung des Forsthauses mit Umgebung untersteht dem Waldgesetz des Kantons Aargau vom 01. Juli 1997 und der Waldverordnung vom 16. Dezember 1998. Es wird dabei insbesondere auf die Vorschriften der bewilligungspflichtigen Veranstaltungen im Wald, § 20 (AwaV), verwiesen.

Für den Schutz der öffentlichen Sachen, der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit und der Ruhestörungen gilt das Polizeireglement der Gemeinde Oberrüti.

3 Reservation und Vermietungen

Die Reservationen sind online vorzunehmen. Die Anfragen werden durch die Gemeindeverwaltung bearbeitet und elektronisch bestätigt.

Die Rechnungsstellung erfolgt über die Abteilung Finanzen der Gemeinde Oberrüti. Die Miete muss im Voraus beglichen werden.

Die Übergabe und die Abnahme des Forsthauses erfolgen nach den kommunizierten Bedingungen.

Das Forsthaus darf nicht missbräuchlich verwendet werden. Es ist verboten, im Forsthaus zu übernachten. Bei missbräuchlicher Verwendung ist das Abwartspersonal befugt einzuschreiten.

Die Weitervermietung des Forsthauses ist nicht gestattet.

Das Forsthaus kann gegen Bezahlung besenrein abgegeben werden. Wählt der Mieter die Option besenrein, muss er bei der Schlüsselabgabe nicht vor Ort sein.

Das Abwartspersonal verantwortet die korrekte und saubere Mietübergabe und Mietabgabe.

4 Gebühren und Kosten

4.1 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden im Anhang I zu diesem Reglement ausgewiesen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung publizierten Preise.

Für Ortsansässige gilt ein reduzierter Tarif.

Ortsansässige Vereine können das Forsthaus 1x jährlich, von Montag bis Donnerstag, unentgeltlich benutzen. Ausgenommen Feiertage und Tag davor

In den Benutzungsgebühren sind enthalten:

- Benutzung des Hauptraums, der Küche und der WC-Anlagen
- Benutzung der Kücheneinrichtungen, Geschirr, Gläser usw.
- Verbrauch von Strom und Wasser
- Ein Korb Brennholz
- Festbankgarnituren
- Aussenplatz inkl. Sitzgelegenheit und Grillstelle

4.2 Annullierung

Die Annullationskosten werden im Anhang I zu diesem Reglement ausgewiesen. Es gelten die zum Zeitpunkt der Buchung publizierten Preise.

4.3 Zusätzliche Kosten

In den Benutzungsgebühren nicht enthalten sind:

- Die Reinigung des Forsthauses und des Aussenplatzes.
- Die Nachreinigung, wenn das Gebäude oder der Aussenplatz nicht gemäss Vorgaben verlassen wird.
- Beschädigungen und Materialverlust. Kleine Schäden und Verluste können direkt vor Ort bei der Abwartsperson beglichen werden. Grössere Aufwendungen stellt die Gemeinde nachträglich in Rechnung.
- Übermässige Beanspruchung des Abwartspersonals für Übergabe und Abgabe (mehrmaliges Erscheinen, Abklärungen usw.).

Mehraufwände werden dem Mieter durch die Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

5 Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen. Reinigt der Mieter selbst, so muss er bei der Schlüsselabgabe anwesend sein. Er hat nach jeder Benutzung Folgendes zu reinigen:

- sämtliche Räume und die Umgebung des Forsthauses
- Tische, Kücheneinrichtungen, Geschirr, Gläser usw.
- WC-Anlagen
- Aussenplatz

Das Rauchen im Forsthaus ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Stühle und Tische vom Innenraum ins Freie getragen werden.

Der Waldbestand und die Aussenanlage sind in jeder Beziehung zu schonen.

Es darf ausschliesslich bei der Aussengrillstelle ein Feuer gemacht werden. In der sonstigen Umgebung ist es verboten, Feuer zu entfachen.

Das Feuern im Cheminée und in der Aussengrillstelle ist nur mit Holz oder Holzkohle erlaubt. Es darf kein Abfall verbrannt werden.

Das Cheminée darf beim Verlassen des Forsthauses lediglich noch Glut enthalten. Das Feuer darf nicht mit Wasser gelöscht werden. Die Asche ist im Cheminée zu belassen (Entsorgung durch Abwartspersonal).

Die Aussengrillstelle muss beim Verlassen der Anlage komplett erloschen sein. Die Asche ist in der Grillschale zu belassen (Entsorgung durch Abwartspersonal).

Das Holzspalten im Innenraum des Forsthauses ist verboten.

Die aktuellen Bestimmungen (Feuerverbote usw.) des Kantons Aargau und der Gemeinde Oberrüti sind stets zu beachten und einzuhalten. Es kann sein, dass die Feuerstelle bei grosser Trockenheit im Sommer nicht benutzt werden darf.

Es dürfen keine Nägel und Reissnägel in die Wände geschlagen werden.

Vor dem Verlassen des Forsthauses sind die Fensterläden zu verriegeln und die Türen zu schliessen. Der Mieter hat sicherzustellen, dass elektrische Anlagen wie Licht, Abwaschmaschine, Kochherd etc. ausgeschaltet sind.

Gegenstände wie Finnenkerzen, Nagelstöcke und dergleichen sind fachgerecht zu entsorgen und dürfen nicht im Wald hinterlassen werden.

Die Umgebung des Forsthauses ist aufzuräumen, die privaten Wegmarkierungen sind vollständig und sauber zu entfernen.

Abfälle können nicht im Forsthaus entsorgt werden. Alle Abfälle sind durch den Mieter mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

6 Ruhe und Ordnung

Es gelten grundsätzlich die Vorschriften des Waldgesetzes und der entsprechenden Waldverordnung.

Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder grossen Verstärkeranlagen sind nicht gestattet.

Feuerwerke und Knallkörper sind im Wald verboten.

Mietern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gibt, wird die Wiederbelegung des Forsthauses verweigert.

7 Haftung

Die Mieter haften solidarisch für alle Schäden, die bei der Benutzung des Forsthauses entstehen. Zerbrochenes Geschirr und defektes Material sind unverzüglich dem Abwartspersonal zu melden und zu begleiten. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für den Schaden, der aus der Ersetzung der ganzen Schliessanlage entsteht.

Die Ortsbürgergemeinde Oberrüti lehnt jegliche Haftung für Diebstahl, Personen- und Sachschäden, welche dem Mieter oder Dritten bei der Benutzung des Forsthauses entstehen, ab. Es ist dem Mieter überlassen, für sich und die Besucher der Veranstaltung entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

8 Zufahrt / Parkordnung / Umgebung

Es gelten grundsätzlich die Vorschriften des Waldgesetzes und der entsprechenden Waldverordnung.

Die Zufahrt zum Forsthaus hat über das Dorf via Weiler Beugen zu erfolgen. Bei der nächtlichen Wegfahrt ist auf die nahegelegenen Anwohnerinnen und Anwohner Rücksicht zu nehmen.

Auf sämtlichen Waldstrassen herrscht allgemeines Fahrverbot.

Ausserhalb des Forsthauses dürfen nur Partyzelte in Form von Scherenzelten im Format von 3 x 6 Metern aufgestellt werden. Das Aufstellen von mehreren Partyzelten setzt die Bewilligung des Gemeinderates voraus. Bei der Gesucheingabe ist ein Situationsplan mit den Standorten der Zelte einzureichen.

9 Aufgaben des Abwartspersonals

Die Reservierung des Forsthauses erfolgt online. Mit der Reservationsbestätigung wird dem Mieter die zuständige Abwartsperson mitgeteilt. Fortan ist diese Abwartsperson für die Abwicklung der Reservation zuständig und zugleich Ansprechpartnerin für den Mieter.

Das Abwartspersonal übt die Aufsicht über das Mietobjekt aus und ist angewiesen und berechtigt, während einer Vermietung Kontrollen vorzunehmen. Es sorgt für Ordnung und Reinlichkeit und kontrolliert nach der Vermietung das Inventar sowie den Zustand des Mobiliars des Forsthauses. Es gibt den Schlüssel aus und nimmt diesen wieder entgegen.

Benutzungsreglement Forsthaus Oberrüti

Ist das Abwartspersonal an einem Termin verhindert, so muss es die Gemeinde darüber informieren.

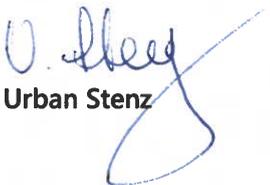
Das Abwartspersonal zeigt dem Mieter die Einrichtung vor Mietantritt und beantwortet spezifische Fragen des Mieters.

Das Abwartspersonal hat für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Bei Missachtung kann es die Mieter wegweisen. Das Abwartspersonal ist Kontaktperson zwischen der Waldkommission, der Abteilung Finanzen und den Mietern.

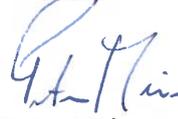
Oberrüti, den 7. März 2023

IM NAMEN DER WALDKOMMISSION

Der Präsident


Urban Stenz

Der Aktuar

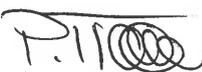

Peter Meier

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann a.i.


Pius Hofstetter

Der Gemeindeschreiber


Patrick Troxler





Anhang I (Stand: 1. Januar 2023)

Benutzungsgebühren

- Für ortsansässige Mieter CHF 230.-
- Für auswärtige Mieter CHF 290.-
- Für die Aussenanlagen inkl. WC-Anlagen CHF 50.-

Weitere Gebühren

- Abgabe Besenrein pauschal CHF 50.-
- Nachreinigung CHF 65.-/h
- Zusätzliches Brennholz CHF 10.-/Korb

Annulationskosten

- Bis 9 Wochen vor dem Anlass kostenlos
- 8 bis 7 Wochen vor dem Anlass CHF 50.-
- 6 bis 2 Wochen vor dem Anlass CHF 100.-
- Weniger als 2 Wochen vor dem Anlass gesamte Benützungsgebühr

Diverses

Die Zuständigkeit für Anfragen auf Preisreduktion (Vereine, wohltätige Organisationen, Dauermiete, etc.) obliegt der Waldkommission.

